

Anhang 1

Errichtungserlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) vom 18. November 2010

§ 1

- (1) Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI).
- (2) Sitz des BISp ist in Bonn.

§ 2

- (1) Das BISp hat die Aufgabe:

1. Forschungsvorhaben, die zur Erfüllung der dem Bundesministerium des Innern auf dem Gebiet des Spitzensports obliegenden Aufgaben beitragen (Ressortforschung), zu initiieren, zu fördern und zu koordinieren.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche

- a) Spitzensport einschließlich Nachwuchsförderung und Talentsuche unter Einbeziehung von Sportgeräten. Dabei obliegt dem BISp im Rahmen des „Wissenschaftlichen Verbundsystems im Leistungssport“ (WVL) u. a. die Aufgabe, Projekte der Ressortforschung an Hochschulen und privatwirtschaftlichen Forschungsinstituten mit den Projekten an den Instituten des Spitzensports im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu koordinieren.
 - b) Dopingbekämpfung,
 - c) Integration,
 - d) Rassismus,
 - e) Diskriminierungen,
 - f) Sportstätten, soweit für Zwecke der Normung erforderlich,
 - g) Fragestellungen zur Sportentwicklung, die für die Bundesrepublik als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Bundesland allein nicht wirksam gefördert werden können.
2. den Forschungsbedarf in Zusammenarbeit mit dem Spitzensport zu ermitteln, Forschungsergebnisse zu bewerten und diese zu transferieren,
 3. bei der nationalen und internationalen Normung auf dem Gebiet der Sportstätten und Sportgeräte mitzuwirken,
 4. das BMI bei seiner Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Sports fachlich zu beraten,
 5. externe Daten zu Forschungsprojekten und -erkenntnissen mit Bezug

zum Spitzensport zur zielgruppenorientierten Informationsversorgung zu erfassen, aufzubereiten und zu dokumentieren,

6. zur Erfüllung seiner Aufgaben mit entsprechenden Einrichtungen mit dem In- und Ausland zusammenzuarbeiten.
- (2) Das BISp begutachtet die Projekte der Institute für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES).
- (3) Die Durchführung der Erfolgskontrolle nach § 44 BHO für die Projekte der Institute IAT und FES wird durch einen gesonderten Aufgabenübertragungserlass dem BISp zugewiesen.

§ 3

Das BISp wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor geleitet. Der Direktor vertritt das BISp bei allen Rechtshandlungen.

§ 4

- (1) Das BISp wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Wissenschaftlichen Beirat beraten.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf. Die Geschäftsordnung regelt das Vergabeverfahren der Forschungsförderung auf Grundlage des Zuwendungsrechts.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen, werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem DOSB jeweils für drei Jahre berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Eine unmittelbare Wiederberufung ist einmal zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Zeit ein/e Nachfolgerin/ Nachfolger berufen werden.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus neun Vertretern nachfolgender Wissenschaftsbereiche:
 - a. Medizin und Biologie
 - b. Dopinganalytik und spezielle Biochemie
 - c. Behindertensport
 - d. Trainings- und Bewegungswissenschaft
 - e. Prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung
 - f. Sportgeräte- und Technologieentwicklung
 - g. Sozial- und Verhaltenswissenschaft
 - h. Informations- und Kommunikationswissenschaft
 - i. Sportstätten und Umweltsowie als Gäste einem Vertreter des DOSB und des BMI.

Der Direktor des BISp nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner wissenschaftlichen Mitglieder den Vorsitz und zwei Vertretungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat wirkt bei folgenden Aufgaben des BISp beratend mit:
 1. Aufstellung des Forschungsprogramms
 2. Forschungsmanagement durch:
 - Beratung zur Prioritätensetzung bei der Forschungsförderung
 - Beratung zum Verfahren der Begutachtung
 - Empfehlungen zur Schwerpunktsetzung bei der Forschungsförderung
- (7) Im Zusammenhang mit eigenen Projekten oder mit Projekten ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet dürfen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nicht in die Beratungsgespräche zur Forschungsförderung einbezogen werden. In diesen Fällen erfolgt Ersatz durch einen ausgewiesenen Experten aus der Gruppe der berufenen Gutachter/-innen (siehe § 5). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats.
- (8) Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes (BGremBG) beachtet werden.

§ 5

- (1) Die Begutachtung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Erlasses erfolgt durch Wissenschaftler/-innen, die vom BISp in Abstimmung mit dem DOSB für drei Jahre berufen werden (Berufene Gutachter/-innen). Sie dürfen nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Berufenen Gutachter/-innen repräsentieren die unter § 4 Absatz 4 genannten Bereiche. Bei ihrer Berufung sollte auf eine fachlich und paritätisch ausgewogene Besetzung geachtet werden.
- (3) Den Berufenen Gutachtern/-innen obliegt bei Forschungsvorhaben vor allem die Begutachtung sowie evtl. Mitwirkung an Beratungsgesprächen.
- (4) Die Berufenen Gutachter/-innen dürfen nicht in die Begutachtung oder Beratung eigener Projekte oder Projekte ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet einbezogen werden. Überkreuzbegutachtungen sind unzulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats.
- (5) Die Berufenen Gutachter/-innen dürfen nicht bei Projekten, die sie selbst begutachtet haben, beratend tätig werden.

§ 6

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 18. November 2010 in Kraft.

Der Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 17.11.2005 ist aufgehoben.

Berlin, den 18. November 2010

Z2A – 006 101 BISP/1#1

Bundesministerium des Innern

In Vertretung

Cornelia Rogall-Grothe